

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert,
bis zum **31.12.2025**

Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Samtgemeindewahlausschusses
für die Samtgemeinderatswahl
am 13.09.2026
vorzuschlagen.

Nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist zu beachten, dass
Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge ein Wahlehenamt
nicht innehaben können.

Gemäß § 13 Abs. 3 NKWG darf die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund abgelehnt
werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahlehenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstauffalls (§ 13 Abs. 4 NKWG).

Die Vorschläge sind bei der Samtgemeindewahlleitung, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf, einzureichen.

Stadtoldendorf, den 19.11.2025


(Magnus, stv. Wahlleitung)

Beginn des Aushangs: 19.11.2025

Ende des Aushangs: 31.12.2025